



Wesenstest-Ordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

Stand 11.07.2009 - zuletzt geändert am 03.06.2020 - gültig ab 01.04.2009

Wesenstest-Ordnung im DRC

(Stand 11.07.2009 - zuletzt geändert am 16.11.2019 - gültig ab 01.04.2009)

I.) Zweck des Wesenstests

Der Retriever soll ein idealer Jagd- und Familienhund sein, der allen erdenklichen Alltagssituationen sicher gewachsen ist. Seine Freundlichkeit und Sicherheit im Umgang mit Menschen sind unverzichtbare Rassemerkmale. Da es als erwiesen gilt, dass sich psychische Anlagen ebenso vererben wie physische, kommt der wesensmäßigen Selektion des Zuchthundes eine besondere Bedeutung zu.

Um den Wesensstandard des Retrievers zu gewährleisten, ist eine dementsprechende Überprüfung des Junghundes erforderlich. Dies geschieht im DRC seit vielen Jahren durch den Wesenstest.

II.) Veranstaltung des Wesenstests

1. Die veranstaltende Landesgruppe/Bezirksgruppe muss einen Wesenstest rechtzeitig in der Clubzeitung ausschreiben. Dabei sind Tests für Wiederholer gesondert zu kennzeichnen. Soweit sich bei diesen Wiederholertesten freie Plätze ergeben, dürfen diese mit Nicht-Wiederholern besetzt werden.
2. Die Landesgruppe/Bezirksgruppe beauftragt einen verantwortlichen Sonderleiter mit der Organisation.
3. Die Meldung ist durch den Eigentümer oder Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
4. Es dürfen nur Retriever am Wesenstest teilnehmen, die im Deutschen Retriever Club (DRC) e.V. oder im Labrador Club Deutschland (LCD) e.V. gezüchtet wurden oder deren Eigentümer Mitglied im DRC e.V. oder LCD e.V. sind. Es werden nur Hunde mit FCI-anerkannter Ahnentafel geprüft.
5. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit Abgabe der Meldung den Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsordnung.
6. Der Hund sollte geschlechtsreif sein und muss mindestens 12 Monate alt sein.
7. Er sollte von der Person geführt werden, zu der die engste Bindung besteht.
8. Vor Testbeginn muss der Eigentümer/Führer dem Sonderleiter die Original-Ahnentafel, ein evtl. vorhandenes Leistungsheft, den Impfpass (Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen rechtzeitigen und noch wirksamen Impfung) sowie den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung aushändigen. Bei Ahnentafeln, in denen ein direkter Eintrag nicht möglich ist (z.B. eingeschweißte Ahnentafel) ist die Vorlage eines Leistungsheftes zwingend. Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, darf der Hund, unter Verfall des Nenngeldes, nicht gerichtet werden.
9. Zu einem Wesenstest dürfen je Prüfungstag und Richter nicht mehr als neun Hunde vorgestellt werden.
10. Züchter, Ausbilder bzw. Personen, die einem Hund vertraut sind, sollten bei dessen Prüfung nicht als Helfer fungieren.
11. Das Testgelände soll allen Hunden unbekannt sein.
12. Ein Hund soll den gesamten Test, soweit der Richter nichts anderes anordnet, ohne Kommando oder sonstige Beeinflussung durchlaufen. Verbale Ermunterung und Unterstützung durch den Führer sind erlaubt.
13. In allen Testsituationen darf der Richter Hund und Führer unterstützen.

III.a) Durchführung des Wesenstests

1. Der Hundeführer hat nur vor Beginn des Wesenstests die Möglichkeit, die Nennung seines Hundes zurückzuziehen (unter Verfall des Nenngeldes).
2. Der Wesensrichter ist verpflichtet, Bedenken bezüglich der Teilnahme eines Hundes am Wesenstest (z.B. kurzfristiger Besitzerwechsel...) dem Hundeführer mitzuteilen.
3. Es liegt im Ermessen des Wesensrichters, einen Hund in jeder Phase des Wesenstests zurückzustellen: Ein Hund ist zurückzustellen:
 1. wenn sich ein bis dahin als sicher gezeigter Hund nicht auf die Seite legen lässt
 2. wenn sich ein Hund - während des Wesenstests - verletzt.In diesen Fällen kann der Wesenstest jederzeit wiederholt werden.
4. Ein nicht bestandener Wesenstest kann wiederholt werden. Zur Revidierung des 1. Urteils muss der Hund an einem Wesenstest teilnehmen, der sowohl von einem anerkannten Zuchtrichter als auch von einem Wesensrichter oder von 2 Wesensrichtern gemeinsam durchgeführt wird.
5. Ein bestandener Wesenstest kann nicht wiederholt werden.
6. Der Wesensrichter muss den Test abbrechen, wenn der Hund eine oder mehrere der Eigenschaften, die zum Nichtbestehen führen, stark ausgeprägt zeigt, und wenn eine Fortsetzung des Tests eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt. Der Test gilt dann als nicht bestanden.

III.b) Praktische Durchführung des Wesenstests

- 1) Identifizierung des Hundes und Kontrolle der Zähne durch den Wesensrichter.
- 2) Befragung
- 3) Spaziergang Nach anfänglicher Aufforderung ohne weitere Kommandos
- 4) Fußgängerzone Der Hund soll sich frei in der Menschengruppe bewegen und diese nicht nur umkreisen.
- 5) Spiel mit dem Führer
 - a) Ohne Gegenstand
 - b) Der Führer wirft einen Ball oder einen anderen weichen Gegenstand ohne Kommando
 - c) Der Richter kann ebenfalls Gegenstände werfen
 - d) Zerrspiel mit dem Tuch (erst der Führer, dann der Richter)
- 6) Seitenlage Der Führer legt den Hund möglichst sanft auf die Seite. In dieser Lage übernimmt der Wesensrichter den Hund und hält ihn kurze Zeit fest, während der Führer sich entfernt. Chesapeake-Bay- und Curly-Coated Retriever müssen in der Seitenlage oder im Sitzen beurteilt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Hundeführer.
- 7) Spiel mit Fremdpersonen Es spielen einzelne Fremde mit dem Hund ohne Gegenstand, und zwar sowohl weibliche als auch männliche Personen. Sollte der Hund sich dabei nicht anfassen lassen, stellt der Richter eine Testsituation her, bei der der Hund sich anfassen lassen muss.
- 8) Kreis Führer und Hund bewegen sich in eine V-förmige Menschengasse, die sich nach dem Betreten vor und hinter beiden schließt. Nach dem Schließen bleibt der Hund ohne Führer eine gewisse Zeit in diesem Menschenkreis. Der Kreis sollte aus 10 – 15 Personen bestehen.
- 9) Schuss Ausschließlich Schreckschuss Kaliber 9mm. Führer und der frei laufende Hund gehen auf den Schützen zu. In einer Entfernung von ca. 100 m, ca. 50 m und ca. 20 m – ca. 10 m wird auf Zeichen des Richters je ein Schuss abgegeben. Nach dem ersten Schuss ist jede Beeinflussung des Hundes zu unterlassen. Der Schütze soll sich bewegen. Nach den Schüssen soll der Hund mit dem Schützen Kontakt aufnehmen.
- 10) Parcours Der Parcours besteht aus 3 optischen und 3 akustischen Reizen, die wechselnd und in steigender Intensität präsentiert werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Gegenständen sollte mindestens 25 m betragen. Bei der Präsentation der Reize sollte der Helfer im Hintergrund bleiben. Der Hund muss – gegebenenfalls mit Unterstützung des Führers – mit den Reizen Kontakt aufnehmen. In keine Situation darf der Hund bedroht werden.

IV.) Wesenstest-Bestimmungen

1. Um den Wesenstest zu bestehen, muss der zu prüfende Hund alle auf dem Beurteilungsbogen aufgeführten Teile des Tests absolvieren.
2. Ergänzende Testsituationen, inklusive weiterer Schüsse, können vom Wesensrichter bei Bedarf eingefügt und die Reihenfolge der Testsituationen geändert werden.
3. Der Hund besteht den Test nicht, wenn eine der folgenden Eigenschaften in ausgeprägtem Maße (+) vorhanden ist: Unsicherheit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, übersteigertes Misstrauen, Scheue, Angstaggression, Frustrationsaggression, Schussscheue.
Für alle Retriever außer Golden Retriever gilt außerdem: Der Hund besteht den Test nicht, wenn drei der folgenden Eigenschaften mehr oder weniger (+/-) vorhanden sind: Unsicherheit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, übersteigertes Misstrauen, Scheue, Angstaggression, Frustrationsaggression, Schussscheue.
4. Ebenso gilt der Test als nicht bestanden, wenn der Hundeführer den Test abbricht.

5. Im Folgenden ist der Intensitätsgrad der Wesenseigenschaften aufgeführt, wie er von den jeweiligen Züchtersammlungen nach dem Rassestandard festgelegt worden ist.

Intensitätsgrad:

++ = sehr ausgeprägt + = ausgeprägt +/- = mehr oder weniger vorhanden

Für Golden Retriever gilt:

Temperament (+)	Spürverhalten (+)
Bewegungsverhalten (+)	Unterordnungsbereitschaft (+)
Spielverhalten (+)	Bindung (++)
Ausdauer (++)	Sicherheit gegen Menschen (++)
Unerschrockenheit (+)	Sicherheit gegen optische Reize (+)
Aufmerksamkeit (++)	Sicherheit gegen akustische Reize (+)
Beuteverhalten (++)	Schussfestigkeit (++)
Tragen (++)	
Zutragen (++)	

Für alle übrigen Retriever gilt:

Temperament (+)	Spürverhalten (+)
Bewegungsverhalten (++)	Unterordnungsbereitschaft (+)
Spielverhalten (+)	Bindung (++)
Ausdauer (++)	Sicherheit gegen Menschen (++)
Unerschrockenheit (++)	Sicherheit gegen optische Reize (++)
Aufmerksamkeit (++)	Sicherheit gegen akustische Reize (++)
Beuteverhalten (++)	Schussfestigkeit (++)
Tragen (++)	
Zutragen (++)	

Curly-Coated Retriever und Chesapeake-Bay-Retriever dürfen darüber hinaus ausgeprägt (+) Wach- und Schutzverhalten zeigen.

In der zusammenfassenden Beurteilung (Seite 1) werden zwei Felder freigehalten, in diesen kann während des Tests beobachtetes Verhalten notiert werden: z. B. Härte / Stöberverhalten / will to please / rassetypisches Wach- und Schutzverhalten.

V.) Eintragung und Berichterstattung

1. Der Wesensrichter trägt seine Beurteilung bezüglich des Verhaltens des Hundes während des Tests in den Beurteilungsbogen ein. Die Beurteilung wird dem Hundführer erläutert.
2. Das Prüfungsergebnis ist vom Wesensrichter unter Angabe von Ort und Datum in die Original-Ahnentafel bzw. das Leistungsheft einzutragen. Wenn die Eintragung in der Ahnentafel nicht möglich ist, erfolgt die Eintragung im Leistungsheft.
3. Auch die Zurückstellung eines Hundes wird eingetragen.
4. Der Wesensrichter ist dafür verantwortlich, dass die Eintragung in die Original-Ahnentafel oder das Leistungsheft bei allen Hunden erfolgt, die zum Test angetreten sind.

VI.) Ordnungsvorschriften

1. Der Wesensrichter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wesenstests; der Sonderleiter für die Organisation.
2. Alle am Wesenstest teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Wesensrichters und des Sonderleiters Folge leisten.
3. Hunde, die nicht geprüft werden, sind in gebührendem Abstand zum Gelände zu halten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Tests nicht zu behindern.
4. Es ist nicht zulässig, dass ein Richter den Hund eines Familienangehörigen (z.B. der Eltern, Geschwister, Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen oder einen von ihm ausgebildeten oder von ihm gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für Nachkommen seines eigenen Zuchtrüden in erster Generation. Falls ein Wesensrichter doch einen dieser Hunde gerichtet hat, ist das Ergebnis nicht gültig und wird nicht in die Ahnentafel eingetragen.
5. Der Wesensrichter darf die Durchführung eines Wesenstestes für den einzelnen Hund ablehnen, wenn sich für den Wesensrichter, aus der Person des Führers bzw. des Eigentümers oder aus Kenntnissen über den Hund wichtige Gründe ergeben, sich für befangen zu halten.
6. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss beim Sonderleiter eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Wesenstest.
7. Das Nenngeld für gemeldete, aber nicht erschienene bzw. nicht geprüfte Hunde wird nicht zurückgezahlt.

8. Vom Wesenstest kann nach Ermessen des Wesensrichters, unter Verlust des Nenngeldes, ein Hund ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufruf nicht anwesend ist,
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen des Wesensrichters und Sonderleiters hält.
9. Es dürfen nicht geprüft werden:
 - a) Hunde, die jünger sind als 12 Monate,
 - b) läufige Hündinnen,
 - c) kranke oder verletzte Hunde,
 - d) Hunde, deren Verhalten durch Medikamente beeinträchtigt sein könnte.
10. Hunde, die am selben Tage bzw. Wochenende auf einer Arbeitsprüfung oder Begleithundeprüfung geführt wurden, sollten nicht geprüft werden.

VII.) Fortbildungsverpflichtung

Wesensrichter müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig an einer qualifizierten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Fortbildungsveranstaltungen: Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC jährlich mindestens eine qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann der Wesensrichter.

Alle auf der DRC-Wesensrichterliste aufgeführten Richter müssen innerhalb von zwei Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung des DRC teilnehmen, anderenfalls ruht die Richtereigenschaft. Das Amt eines Wesensrichters ruht auch, wenn er an drei aufeinander folgenden Symposien nicht teilgenommen hat bis zur Teilnahme an einem neuen Symposium. Ein Wesenstest kann nur von einem Wesensrichter durchgeführt werden, dessen Amt nicht ruht.

Nach grundlegenden Änderungen/Aktualisierungen der Wesenstestordnung der im DRC durchgeführten Verhaltensbeurteilungen (Wesenstest) sind die auf der Richterliste des DRC geführten Richter verpflichtet, eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geänderten Form zu durchlaufen, um für die jeweilige Prüfung als Richter eingesetzt werden zu können.